



Landratsamt Schwäbisch Hall

**Der Landkreis Schwäbisch Hall informiert:**

**Landratsamt Schwäbisch Hall  
Pressestelle**

Gebäude: Münzstraße 1  
74523 Schwäbisch Hall  
Zimmer 209

Fon: 0791 755-7841

Fax: 0791 755-7225

E-Mail: [pressestelle@lrasha.de](mailto:pressestelle@lrasha.de)  
[www.lrasha.de](http://www.lrasha.de)

## Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Schwäbisch Hall

vom 11.07.2023

Das Landratsamt Schwäbisch Hall als untere Wasserbehörde erlässt gemäß §§ 21 Abs. 2 Nr. 1 und 75 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) i. V. m. §§ 13 und 100 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie § 35 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Der wasserrechtliche Gemeingebrauch nach § 25 WHG i. V. m. § 20 WG wird an sämtlichen oberirdischen Gewässern (Bäche, Flüsse, Seen) in allen Gemeinden des Landkreises Schwäbisch Hall ab sofort wie folgt eingeschränkt:  
Jede Entnahme von Wasser ohne behördliche Erlaubnis wird hiermit bis auf weiteres untersagt. Dies betrifft auch Wasserentnahmen wie das Schöpfen mit Handgefäßen und für Zwecke der Land-, Forstwirtschaft und des Gartenbaus.
2. Alle mit wasserrechtlicher Erlaubnis des Landratsamtes Schwäbisch Hall zugelassenen Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern sind auf ein unbedingtes Mindestmaß zu beschränken. Sollte in der gültigen Erlaubnis keine Regelung zur Mindestwasserführung enthalten sein, gilt für den gesamten Zeitraum der Allgemeinverfügung:
  - a) bei Entnahmen, die der Nahrungsmittelproduktion dienen:
    - Wenn der Abfluss am maßgeblichen Landespegel (s.u.) zwischen MNQ (Mittlerer Niedrigwasserabfluss) und  $\frac{2}{3}$  MNQ liegt, ist die Wasserentnahme auf 50 % der erlaubten Menge zu beschränken.

- Beträgt der Abfluss am maßgeblichen Landespegel weniger als  $\frac{2}{3}$  MNQ, ist keine Entnahme mehr erlaubt.
- Wasserentnahme und Beregnung sind auf den Zeitraum von 19 Uhr abends bis 8 Uhr morgens zu beschränken.

b) Entnahmen, die nicht der Nahrungsmittelproduktion dienen:

- Beträgt der Abfluss am maßgeblichen Landespegel (s.u.) weniger als MNQ, ist keine Entnahme mehr erlaubt.
- Entnahmen mit direkter Wiedereinleitung sind von diesem Entnahmeverbot ausgenommen.

Maßgeblich sind folgende Landespegel:

- Jagst: Pegel Elpershofen MNQ = 1,22 m<sup>3</sup>/s
- Kocher: Pegel Gaildorf MNQ = 1,95 m<sup>3</sup>/s
- Bühler: Pegel Bühlertann MNQ = 0,31 m<sup>3</sup>/s
- Andere Gewässer: der nächstgelegene Landespegel flussabwärts

3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises Schwäbisch Hall in Kraft und ist zunächst bis zum 30. September 2023 befristet. Eine Verlängerung des Zeitraums bei weiterer Fortdauer der Trockenheit bleibt vorbehalten.
5. Das Landratsamt Schwäbisch Hall kann auf Antrag eine widerrufliche Ausnahme erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder das Verbot bzw. die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.

**Hinweise:**

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Landratsamt Schwäbisch Hall, Bau- und Umweltamt, Karl-Kurz-Straße 44, 74523 Schwäbisch Hall, Zimmer B 3.17, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden und wird auf der Homepage des Landkreises Schwäbisch Hall (<https://www.lrasha.de/de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen/>) öffentlich bekannt gegeben (§ 41 Abs. 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 1 LVwVfG).

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs.

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können mit Bußgelder bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG, § 126 Abs. 1 Ziff. 4 WG).

**Begründung:**

**Sachverhalt:**

Trotz des regenreichen Frühjahrs 2023 fiel im ersten Halbjahr 2023 deutlich weniger Niederschlag als es im langjährigen Mittel in Baden-Württemberg üblich ist. Vor allem der Juni war von einer lang anhaltenden Trockenheit geprägt.

Der Klimawandel wirkt sich auch im Landkreis Schwäbisch Hall unmittelbar auf die nachhaltig nutzbaren Wasserressourcen aus. Zusätzlich zu der oben beschriebenen Trockenheit konnte in den Wintermonaten keine ausreichende Grundwasserneubildung entstehen, so dass nun ein Zulauf aus Quellen bzw. dem Grundwasser in die Gewässer in nur sehr geringem Maß erfolgt. Die Kombination aus anhaltender Hitze, niedrigen Grundwasserständen und fehlenden Niederschlägen führte bereits im Juni zu kritischen Niedrigwasserabflüssen in zahlreichen Fließgewässern. Im Landkreis Schwäbisch Hall sind, ebenso wie in den Nachbarkreisen, die Abflüsse an fast allen Gewässern unter den Mittleren Niedrigwasserabfluss (MNQ) gefallen bzw. werden diesen in den nächsten Tagen erreichen. Dies führt zu erhöhten Wassertemperaturen und niedrigen Sauerstoffwerten. Die Situation für sämtliche im Gewässer lebende wassergebundene Tiere und Pflanzen ist sehr angespannt.

Es muss davon ausgegangen werden, dass sich die Situation durch die niedrigen Grundwasserstände und durch die fehlenden Niederschläge bis Ende September verstärkt. Erst nach anhaltenden Niederschlägen kann mit einer Verbesserung gerechnet werden. Kurze starke Niederschläge, wie sie bei einem Gewitterregen auftreten, führen auch nur sehr kurzfristig zu einer Erhöhung des Abflusses in den Gewässern.

Auch die weiteren Wetterprognosen lassen nur geringe Niederschläge erwarten, so dass sich die Gewässersituation noch verschlechtern dürfte.

Erschwerend kommt hinzu, dass in langen Trockenperioden der Nutzungsdruck auf Fließgewässer durch Anlieger und Eigentümer von Gewässergrundstücken zunimmt. Wasserentnahmen können das Abflussregime noch verschärfen, negative Einflüsse auf das Ökosystem des Gewässers haben und das Erreichen eines guten ökologischen Zustandes der oberirdischen Gewässer nach § 27 WHG gefährden. Wasserentnahmen sind deshalb grundsätzlich nur dann zulässig, wenn dadurch andere Tiere und Pflanzen sowie ihre aquatischen Lebensräume nicht beeinträchtigt und die Wasserbeschaffenheit nicht nachteilig verändert werden.

Die weitere Entnahme von Wasser aus den Oberflächengewässern würde die Gefahr für das Ökosystem des Gewässers zusätzlich erhöhen, die Mindestwasserführung gefährden und die Selbstreinigungskraft der Gewässer verschlechtern. Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts und des Schutzes der Natur ist daher eine vorübergehende Beschränkung von Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern dringend erforderlich, da weniger einschneidende Maßnahmen ausscheiden.

Hinweis: Tagesaktuelle Abflüsse sind unter [Hochwasservorhersagezentrale Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.hochwasservorhersagezentrale.de) abrufbar.

Rechtsgrundlagen:

Rechtsgrundlage für die Einschränkung des Gemeingebrauchs (Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung) sind die §§ 21 Abs. 2 Nr. 1 und 75 Abs. 1 WG i. V. m. §§ 25 und 100 Abs. 1 WHG sowie § 35 LVwVfG. Die Regelungen nach Ziffer 2 erfolgen vor dem Hintergrund, dass eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 WHG kein Recht auf uneingeschränkte Benutzung gewährt, entsprechend § 18 Abs. 1 WHG widerruflich erteilt ist und gemäß § 13 WHG nachträgliche Regelungen für erteilte Erlaubnisse getroffen werden können.

Es ist u. a. Aufgabe der Wasserbehörde, Gefahren auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft abzuwenden und die Einhaltung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu gewährleisten. Die Wasserbehörde trifft dabei zur Wahrnehmung dieser Aufgabe diejenigen Anordnungen, die ihr nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen.

Aufgrund des zu geringen Wasserdargebotes sind bei fortlaufenden uneingeschränkten Wasserentnahmen, insbesondere tagsüber mit hoher Sonneneinstrahlung, erhebliche Beeinträchtigungen für die Gewässerökologie und den Wasserhaushalt zu befürchten. Um Verluste durch Verdunstung niedrig zu halten, ist eine Beschränkung auf die Nachtstunden zwischen 19 Uhr abends und 8 Uhr morgens angezeigt. Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit wird eine Wasserentnahme für Zwecke der Bewässerung für die Nahrungsmittelproduktion von der Untersagung ausgenommen, da eine Einstellung der Bewässerung zu Ausfällen bzw. Verlust der produzierten Lebensmittel führen würde.

Wegen der geschilderten Verhältnisse und der momentan langanhaltenden extremen Trockenheit sind die mit Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen verhältnismäßig. Sie sind geeignet, eine weitere Schädigung des Gewässerzustands zu vermeiden und im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot des ökologischen und chemischen Zustands der Gewässer nach § 27 WHG auch erforderlich. Gleichzeitig sind sie angemessen, da keine Nachteile herbeigeführt werden die erkennbar außer Verhältnis zum angestrebten Zweck einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG stehen.

Die erforderliche Zuständigkeit der Wasserbehörden ergibt sich aus § 82 Abs. 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 WG.

Sofortvollzug:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgte gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach kann der Sofortvollzug angeordnet werden, wenn es im öffentlichen Interesse geboten ist. Der umgehende Schutz der durch die Trockenheit bedrohten Tier- und Pflanzenwelt sowie der Aufrechterhaltung des Ökosystems Wasser liegt eindeutig im öffentlichen Interesse. Es ist daher nicht vertretbar, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende oder neue Wasserentnahmen getätigt werden können, die zu einer weiteren Verschlechterung der Selbstreinigungskraft und des Mindestwasserabflusses der Gewässer und der Lebensbedingungen im Naturhaushalt führen. Etwaige Einzelinteressen haben sich daher dem öffentlichen Interesse unterzuordnen, da die geforderten Maßnahmen keinen weiteren Aufschub dulden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Schwäbisch Hall, Münzstraße 1, 74523 Schwäbisch Hall, Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart, gewahrt.



Dietrich

Landratsamt Schwäbisch Hall  
Bau- und Umweltamt